OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-400448/2/Gf/RoK

Linz, 3. Juni 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R I, x, x, vertreten durch RA Dr. N N, x, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020, Zl. BHGR-920080001043-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Aus Anlass einer Anzeige der ASFINAG wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2020, Zl. BHGR-920080001043-20, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 28. August 2019 um 6:55 Uhr ein Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t auf der zum mautpflichtigen Straßennetz gehörigen Autobahn A 8 gelenkt habe, ohne dass zuvor die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei; denn am Fahrzeug sei weder eine Klebevignette angebracht noch für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen.

2. Dagegen hat der Bf. mit Telefax vom 5. Februar 2020 einen Einspruch erhoben und diesen sodann mit Schriftsatz vom 11. Februar 2020 im Wesentlichen damit begründet, dass er am Vorfallstag zwar nicht vor dem Grenzübertritt, jedoch in der Folge bei der nächstgelegenen Verkaufsstelle eine Zwei-Monats-Vignette erworben und diese auch am KFZ angebracht gehabt habe.

Daher wurde ein Absehen von der Strafe oder zumindest deren Herabsetzung beantragt.

3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. April 2020, Zl. BHGR-920080001043-20, wurde über den Bf. eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 28. August 2019 um 6:55 Uhr ein Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t auf der zum mautpflichtigen Straßennetz gehörigen Autobahn A 8 gelenkt habe, ohne zuvor die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben; denn am Fahrzeug sei weder eine Klebevignette angebracht noch für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen. Daher habe der Rechtsmittelwerber eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf. Angelastete Übertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Im Übrigen sei ohnehin bloß die Mindeststrafe verhängt worden.

4. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 27. April 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 20. Mai 2020 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

Darin wird unter Wiederholung des Einspruchsvorbringens um ein Absehen von einer Bestrafung bzw. zumindest um eine Herabsetzung der Strafhöhe ersucht.

5. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 28. Mai 2020, Zl. BHGR-920080001043-20, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu Zl. BHGR-920080001043-20; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben; Mautschuldner waren nach § 4 BStMG sowohl der Fahrzeuglenker als auch der Zulassungsbesitzer.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

Im Besonderen war eine Klebevignette nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar war (vgl. S. 26 der Mautordnung, Version 54[1], im Folgenden auch: MautO).

[1] Abrufbar unter: https://www.asfinag.at/media/3724/mautordnung-version-54-gesamt-inkl-aller-anhaenge.pdf.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst die aus entsprechenden Lichtbildern der Überwachungskamera hervorgehende Tatsache gar nicht in Abrede gestellt, dass am Vorfallstag (28. Jänner 2020) ein Kraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer – und damit nach § 4 BStMG auch Mautschuldner – er war, (zumindest) um 6:55 Uhr auf einer in Österreich mautpflichtigen Bundesstraße gelenkt wurde, bei zu diesem Zeitpunkt weder eine Klebevignette angebracht noch für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war.

Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit fahrlässig gehandelt, als er als Zulassungsbesitzerin dafür hätte Sorge tragen müssen, dass sein KFZ für den Fall der Benützung einer österreichischen Autobahn unmittelbar entweder mit einer gültig angebrachten Klebevignette ausgestattet oder für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist.

Seine Strafbarkeit ist daher grundsätzlich gegeben.

3. Allerdings ist im vorliegenden Fall auch Folgendes zu berücksichtigen:

3.1. Zunächst geht aus dem Akt der Behörde hervor, dass über den Bf. bislang noch keine Strafe wegen einer Verwaltungsübertretung verhängt wurde; seine bisherige Unbescholtenheit war daher als mildernd zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite sind weder Erschwerungsgründe noch Anzeichen dafür erkennbar, dass die öffentliche Ordnung durch die dem Rechtsmittelwerber angelastete Tat in einer deutlich spürbaren Weise beeinträchtigt worden wäre.

3.2. Davon ausgehend ist darauf hinzuweisen, dass der Bf. zwar objektiv besehen den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt hat, die Behörde jedoch gemäß § 33a Abs. 1 und 2 VStG u.a. dann, wenn sie einerseits eine Übertretung festgestellt hat, andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden jeweils gering ist, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes aufzufordern hat, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung fristgerecht entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist aus generalpräventivem Blickwinkel die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach § 33a Abs. 3 VStG jedenfalls dann als nicht gering zu qualifizieren, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten

solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

3.3. Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn dieser Bestimmung vornehmlich darin, „*den Grundsatz ‚Beraten statt strafen' in allgemeiner Form [zu] verwirklichen*" (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6).

Angewendet auf den vorliegenden Fall zeigt sich, dass es hier einerseits gar keines behördlichen Hinweises bedurfte, um dem Bf. die Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, weil der Rechtsmittelwerber die Ordnungswidrigkeit selbst erkannt und umgehend dadurch beseitigt hat, dass er bei der nächstgelegenen Verkaufsstelle nach dem Grenzübertritt eine Zwei-Monats-Vignette erworben hat; und andererseits war das dem Bf. angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar, sodass objektiv besehen auch keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die unter den konkret gegebenen Umständen die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist.

Sind damit aber die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG – wobei dem Einzelnen auf die Heranziehung dieser Bestimmungen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (arg. „hat") – gleichsam als sogar „übererfüllt" anzusehen, dann „*ist*" – d.h.: wiederum i.S. eines subjektiven Rechtsanspruches – „*jede weitere Verfolgung ... unzulässig*" (§ 33a Abs. 2 VStG).

3.4. Hat nun eine Behörde den im zuvor aufgezeigten Umfang bindenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 B-VG) Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht entsprochen, so ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des § 33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf.

4. Aus diesen Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f